



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 2. Mai 2002

Nummer 18

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2006 .....	486
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen .....	498
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Musikschulförderung 2002 .....	499
<b>Ministerium des Innern</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahl- verfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg (VV AuswahlhDVerw) .....	499
Bildung einer neuen amtsfreien Stadt Altlandsberg .....	501
Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Letschin .....	501
Bildung einer neuen Stadt Gartz (Oder) .....	502
Bildung einer neuen Gemeinde Mescherin .....	502
Bildung einer neuen Gemeinde Tantow .....	502
Eingliederung der Gemeinde Woltersdorf .....	502
Änderung des Amtes Gartz (Oder) .....	502
Bildung einer neuen Stadt Sonnewalde .....	503
Änderung des Amtes Sonnewalde .....	503
Bildung einer neuen Gemeinde Heiligengrabe .....	503
Bildung einer neuen Gemeinde Nuthetal .....	503
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Auslandsumzugskostenverordnung - AUV - Durchführungshinweise des Auswärtigen Amtes zur AUV - .....	504

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 18/2002

**Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg im Zeitraum 2000 bis 2006**

Durchführungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 27. März 2002

**Grundlagen und Zielstellung**

Grundlagen für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative (GI) LEADER+ im Land Brandenburg sind:

- die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. EG Nr. L 160 S. 80 vom 26. Juni 1999) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161 S. 1 vom 26. Juni 1999);
- die „Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER+)“ (ABl. EG Nr. C 139 S. 5 vom 18. Mai 2000) sowie
- das Einheitliche Programm-Planungs-Dokument (EPPD)

des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in der Fassung vom 21. November 2001.

LEADER+ soll den Akteuren des ländlichen Raums Impulse geben und sie dabei unterstützen, Überlegungen über das Potential ihres Gebiets in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Im Rahmen der Initiative sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden. Im Mittelpunkt dieser Strategien steht die Erprobung neuer Formen:

- der Valorisierung des Natur- und Kulturerbes des ländlichen Raums
- der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen und
- der Verbesserung der organisatorischen Fähigkeiten der jeweiligen Partnerschaft.

**Umsetzung im Land Brandenburg**

Die Federführung für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Land Brandenburg hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR).

**Auswahlverfahren der LEADER+-Gebiete**

Verfahrensschritte und Zuständigkeit	Inhalte	Erwartetes Ergebnis
Begleitausschuss (BGLA)	<p>Unter Vorsitz der Verwaltungsbehörde (Ministerium der Finanzen) wird ein Begleitausschuss zur Umsetzung des EPPD gebildet. Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>Der Begleitausschuss begleitet die Umsetzung der GI L+ und vergewissert sich über die Wirkungsweise und Qualität der Durchführung der Intervention.</p>	Entscheidung des Begleitausschusses zur Bestätigung der LEADER+-Gebiete

**Antrags-, Bewilligungs-, Zahlungs- und Verwendungsnachweisprüfverfahren**

Auf Grundlage der Erfahrungen in der LEADER-II-Periode und den Anforderungen der Kommission an LEADER+ soll das Verfahren in der neuen Programmperiode

- a) die lokale Entscheidungsebene stärken,
- b) das Verfahren vom Antrag bis zur Mittelbewilligung beschleunigen und vereinfachen.

Verfahrensschritte und Zuständigkeit	Inhalte	Erwartetes Ergebnis
MLUR, Referat 21	Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis an die zuständigen Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (ÄFIE)	Bewirtschaftungsbefugnis liegt vor.
<b>Antragsverfahren</b>		
Antragsteller ist die lokale Aktionsgruppe (LAG) bzw. ein Maßnahmeträger.	<p>Selbstständige Prioritätensetzung und Entscheidung der LAG zu Projekten sowie Bestätigung der Anträge an die zuständige Stelle.</p> <p>Anträge auf Förderung der Einzelmaßnahmen sind formgebunden nach Bestätigung durch die LAG bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.</p>	<p>Konzept, Aufbau, Finanzplan in alleiniger Verantwortung der LAG/des Maßnahmeträgers</p> <p>Anträge liegen bei den ÄFIE vor.</p>
ÄFIE	Prüfung der projektbezogenen Anträge	<u>Antragsprüfungsvermerk</u>
LAG	Erarbeitung eines Begleit-/Kontrollsystems und Vorlage beim MLUR	Funktionsfähiges Begleit- und Kontrollsystem liegt bei den LAG vor.
<b>Bewilligungsverfahren</b>		
Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (ÄFIE).	Auf der Grundlage von Einzelanträgen der LAG bzw. Maßnahmeträger werden Projekte aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) im Rahmen des für die LAG zur Verfügung stehenden Finanzvolumens bewilligt.	Zuwendungsbescheide an LAG bzw. Maßnahmeträger - in diesem Fall an LAG - zur Kenntnis
<b>Auszahlungsverfahren</b>		
LAG	Auf Grund der Zahlungsmodalitäten der Europäischen Union erfolgt die Auszahlung der Mittel auf dem Wege der Erstattung. Dazu ist vom Zuwendungsempfänger eine Übersicht der bezahlten Rechnungen mit den Originalrechnungen beim örtlich zuständigen ÄFIE vorzulegen. Der Mittelabruf ist nicht an feststehende Termine gebunden, sondern kann in Abhängigkeit vom Vorhandensein bezahlter Rechnungen fortlaufend erfolgen.	
ÄFIE/Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL)	<p>Prüfung der Mittelanforderung auf Zweckentsprechung gemäß Zuwendungsbescheid</p> <p>Bestätigung der sachlichen Richtigkeit</p> <p>Weiterleitung an das LVL als anordnende Stelle</p> <p>Zahlungsveranlassung durch das LVL bei der Landeshauptkasse</p>	Auszahlung/Überweisung der Zuwendung von der Landeshauptkasse auf das Konto des Zuwendungsempfängers
LAG	Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der bewilligten Projekte zu BGLA-Sitzungen (2 x/Jahr) und Jahresbericht zum 10. Juni jedes Jahres gemäß Begleitsystem der EU-Kommission (EU-KOM)	Berichte liegen dem BGLA vor, Schlussfolgerungen werden gezogen.

Verfahrensschritte und Zuständigkeit	Inhalte	Erwartetes Ergebnis
<b>Verwendungsnachweisverfahren</b>		
LAG bzw. Maßnahmeträger	<p>Durch den Zuwendungsempfänger erfolgt eine schriftliche Berichterstattung zur jeweiligen Maßnahme nach Abschluss des Durchführungszeitraumes entsprechend den Festlegungen im jeweiligen Bewilligungsbescheid.</p> <p>Der Verwendungsnachweis und die Berichterstattung sind gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.</p>	
ÄFIE	Prüfung der Verwendungsnachweise	Prüfvermerk
<b>Kontrollverfahren</b>		
LAG	<p>Interne Zwischenbewertung als Selbstbewertung des Projekts: Auf der Grundlage der Indikatoren des EPPD LEADER+ findet eine interne Projektbewertung statt.</p> <p>Mit der Mittelzuwendung verpflichtet sich der Empfänger, bei den Projekten eine Selbstbewertung anhand von Indikatoren durchzuführen. Projektkorrekturen sind gegebenenfalls bei der Bewilligungsstelle vorzunehmen.</p>	Ist eine Nichterfüllung der Projektziele abzu- sehen, ist umgehend die Bewilligungsbehörde zu informieren.
MLUR, Referat 24	In Umsetzung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1260/1999 und der VO (EG) Nr. 438/2001 Fachaufsichtskontrollen gemäß Hausanordnung vom 25. Mai 2001	Kontrollvermerk  Prüfung des Verfahrens - System -, ob es effizient funktioniert oder Defizite aufweist
MLUR, Referat 14 (Zahlstelle)	Umsetzung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1260/1999 und der VO (EG) Nr. 438/2001 (5-%-Kontrolle), Prüfungsplanung, Prüfungsberichterstattung	Kontrollvermerk  Prüfbericht
<b>Berichterstattung</b>		
LAG	<p>Jährliche Fortschrittsberichte der LAG an den Begleitausschuss;</p> <p>die Projektberichte beziehen sich auf alle drei Titel der Initiative;</p> <p>soweit erforderlich: Antrag für eine vorzunehmende Anpassung des REK der LAG;</p> <p>Verpflichtung zur Bereitstellung laufend fortgeschriebener Daten an die deutsche Vernetzungsstelle über das MLUR.</p>	Berichterstattung gemäß dem von der EU-KOM entwickelten Begleitsystem (siehe Anlage)

## Regionale Begleitung

Die LEADER+-Aktivitäten sind mit den übrigen regionalen Aktivitäten abgestimmt umzusetzen. Zu diesem Zweck etabliert die lokale Aktionsgruppe (LAG) ein demokratisches Gremium: Das **Regionalforum**. Aus der Erfahrung in LEADER II haben sich die LAG im Land Brandenburg für die Einrichtung eines Regionalforums ausgesprochen, damit eine begleitende Information und Abstimmung stattfinden kann. Im Regionalforum arbeiten Vertreter der Tourismusverbände, Bauernverbände, Landfrauen, Landjugend, Agrarunternehmen, Handwerksbetriebe und Industrie- und Handelskammern sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger, des zuständigen Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung, der Landkreise, kommunalen Ämter, Einrichtungen der Bildung und Wissenschaft, Natur- und Umweltverbände, Verwaltungen der Großschutzgebiete u. a. mit.

Durch das Regionalforum werden Wünsche und Ansprüche aus der LEADER-Region formuliert und an die Vertreter herangezogen. Durch das Forum findet ein Informationsabgleich mit den Aktivitäten der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) statt. Das Regionalforum tagt periodisch.

Die Wirksamkeit der LEADER+-Interventionen ist auch von einer effektiven Einbindung in die weiteren regionalen Aktivitäten der öffentlichen Gebietskörperschaften und Fachbehörden abhängig. Die brandenburgischen Euroregionen und die Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung haben Koordinierungsgremien zur Entwicklung ihrer Region eingerichtet, damit sie die Aktivitäten aller Akteure besser lenken können. Ein Vertreter der LAG sollte als Gast an den Sitzungen des Koordinierungsgremiums teilnehmen.

Das Management der jeweiligen LAG unterstützt die Integration der im Regionalforum erhobenen Themen bei der Umsetzung von LEADER+-Projekten. Gleichzeitig werden die Ergebnisse der Regionalforen an den Begleitausschuss übermittelt.

## Begleitung auf Landesebene

Der Begleitausschuss unter Federführung der Verwaltungsbehörde bzw. seine Vertreter können an den Sitzungen der Regionalforen teilnehmen und somit direkt LEADER+-relevante Informationen empfangen und diskutieren sowie die Regionalforen beraten.

Diese Informationen „von unten“ werden über den Begleitausschuss an die Ministerien des Landes Brandenburg als auch an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft bzw. der Deutschen Vernetzungsstelle LEADER bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung weitervermittelt. Gleichzeitig wird die Europäische Beobachtungsstelle LEADER in den Informationsprozess von LEADER+ in Brandenburg durch den Begleitausschuss integriert.

Zuständig für die Steuerung der Umsetzung der GI LEADER+ ist das MLUR (Referat 24) mit den Ämtern für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung der Antrags- und Bewilligungsbehörden.

## Begleitung durch Monitoring

Um den Besonderheiten des LEADER-Ansatzes (Bottom-up; Innovation; experimenteller Charakter) zu entsprechen, muss für die Begleitung der Initiative ein **eigenes** strukturiertes Monitoringsystem zur Anwendung kommen, um

- zu kontrollieren, ob die Maßnahmen wie geplant durchgeführt werden (Indikatoren),
- zu überwachen, ob die erreichten Ergebnisse zur Zielerreichung des Programms beitragen,
- auf Probleme oder veränderte Rahmenbedingungen frühzeitig zu reagieren (Steuerinstrument),
- die Erfahrungen einzelner Gruppen zu dokumentieren und für Dritte zugänglich zu machen.

In den Leitlinien (Nummern 33 ff.) sieht die Kommission auf der Programmebene und auf der Ebene der LAG ein zweistufiges System der Begleitung und Bewertung vor. Daraus ergibt sich, dass die LAG eigenverantwortlich ein internes Monitoring durchführen muss. Das Monitoringsystem hat die LAG in ihrem Entwicklungskonzept darzustellen bzw. das Regionale Entwicklungskonzept (REK) entsprechend zu ergänzen.

Bei der Bewertung der Initiative sind auf der Ebene der LAG und auf Programmebene die in Kapitel 10 des EPPD beschriebenen Indikatoren heranzuziehen.

### - Monitoring auf der LAG-Ebene

Die lokale Aktionsgruppe erstellt ihr eigenes Monitoringsystem entsprechend den Zielen und Strategien ihres Entwicklungskonzeptes. Auf der Basis der durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen erarbeitet die LAG einen **jährlichen Tätigkeits-(Fortschritts-)Bericht**. Darüber hinaus ist zu den Begleitausschusssitzungen eine Berichterstattung zum Umsetzungsstand vorzunehmen.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass die LAG, ähnlich wie auf Programmebene, neben der jährlichen Selbstbewertung eine eigene Zwischen- sowie eine Abschlussevaluierung durchführen. Zu diesen „Selbstevaluierungen“ können externe Moderatoren mit herangezogen werden. Anfallende Kosten für die Begleitung und Evaluierung sind im Rahmen von LEADER+ förderfähig.

### - Monitoring auf der Programmebene

Jede LAG reicht dem MLUR jährlich ihren Tätigkeits- bzw. Fortschrittsbericht gemäß Begleitsystem der EU-KOM ein. Das Ministerium prüft die darin aufgenommenen Informationen, insbesondere hinsichtlich der Begründung der Auswahl der Projekte, der finanziellen Förderdaten sowie der Einhaltung der Bestimmungen zur Förderfähigkeit (Wettbewerb, Umweltschutz). Darüber hinaus werden die von der LAG unter Heranziehung der Indikatoren (vgl. Kapitel 10 des EPPD) bezifferten Ergebnisse gesichtet.

Das Ministerium wertet diese Jahresberichte der LAG aus und fasst sie für den Begleitausschuss zusammen.

Ausgehend von den Ergebnissen des Monitorings durch die LAG werden gegebenenfalls Anpassungen in der Programmplanung und Durchführung vorgenommen.

#### **Empfehlungen zur Organisationsform der LAG**

Die wichtigsten Elemente sind (vgl. Strukturschema in Abbildung 1):

##### **Organisationsform der LAG**

- vorhandener Verein (e. V.) in der Region oder neu zu gründender Förderverein als Träger der LAG unter Beachtung der Vorgaben der LEADER+-Leitlinien
- Vereinsatzung
- Mitgliederversammlung wählt geschäftsführenden Vorstand = Beschlussgremium/Entscheidungsebene u. a. für die LEADER+-Projektbewilligungen der LAG

##### **LEADER+-Management**

- aus den Erfahrungen von LEADER II für den Erfolg der Initiative Einsatz eines erfahrenen Büros bzw. eines professionellen Regionalmanagements

##### **Regionalforum**

- das demokratisch institutionalisierte Gremium mit engagierten Akteuren der Region
- Diskussionsplattform der lokalen LEADER+-Philosophie
- Projektempfehlungen an den Vereins-/LAG-Vorstand

##### **Arbeits-/Netzwerkgruppen**

- Ad-hoc-Gruppen aus den verschiedenen Wirtschafts- und Sozialpartnern
- Vorbereitung von Projektanträgen
- Vorstellung/Begründung der LEADER+-Anträge im Regionalforum

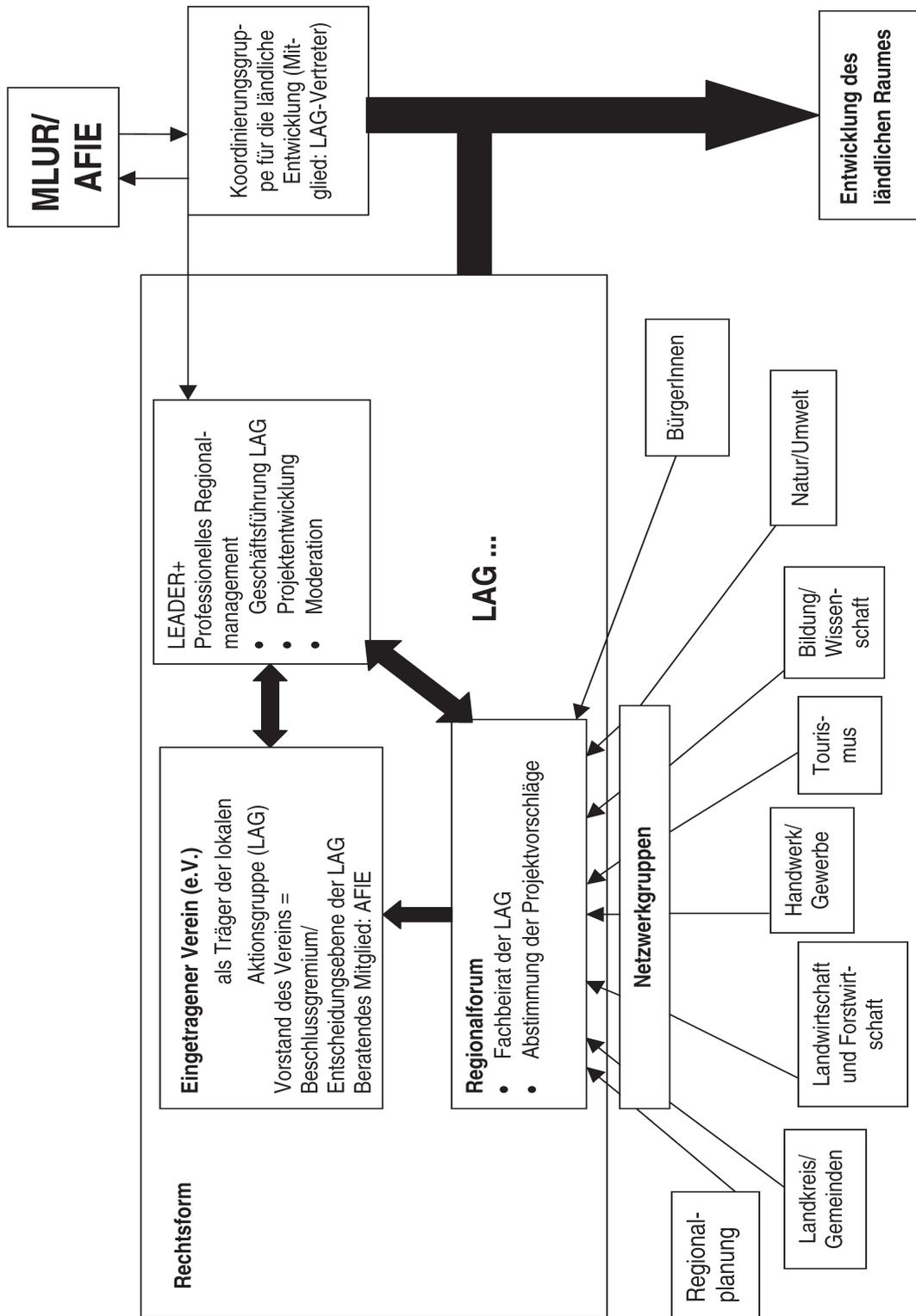


Abbildung 1: Empfehlungen zur Organisationsform der LAG (Beispiel)

## Arbeit der Netze

Jede bestätigte LAG hat sich in ihrem Regionalen Entwicklungskonzept verpflichtet, gebietsübergreifende bzw. transnationale Aktionen durchzuführen (Titel 2) und sich aktiv am Netzwerk auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene zu beteiligen, den **Foren für den ländlichen Raum** (Titel 3).

Nach den positiven Erfahrungen aus LEADER II werden Brandenburgs LAG auch in der neuen Periode sich zu einem **eigenen Netzwerk** verbinden und in regelmäßigen Treffen (mindestens zwei Mal pro Jahr) einen intensiven Informationsaustausch führen. Die Erkenntnisse und Ergebnisse werden dem Begleitausschuss zugeleitet, der daraus Schlussfolgerungen zum weiteren Fortgang der LEADER+-Arbeit im Land Brandenburg zieht und Empfehlungen ausspricht.

Das „LAG-Netzwerk“ Brandenburg bzw. jede LAG stehen zudem in ständigem Kontakt mit der deutschen Vernetzungsstelle sowie mit der neu einzurichtenden „Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum“ bei der Kommission.

Auf EU-Ebene wird die Vernetzung von einer von der Kommission geleiteten „Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum“ organisiert. Die nationale Vernetzungsstelle Deutschlands (DVS) wird eng mit der Europäischen Beobachtungsstelle kooperieren und alle erforderlichen Informationen übermitteln. Dazu werden ihr insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Ermittlung und Analyse bewährter Verfahren, die sich für einen Transfer eignen und entsprechende Information darüber,
- Betreuung des Netzes, Kompatibilität zur Europäischen Beobachtungsstelle,
- Organisation des Austausches von Erfahrungen und Know-how. Sicherstellen, dass die schwächeren Gebiete durch die Nutzung der Ergebnisse erfahrener LAG profitieren,
- Gewährung technischer Hilfe bei lokaler und transnationaler Zusammenarbeit,
- Abstimmung der Jahresprogramme zur Prüfung der Komplementarität,
- Teilnahme an den von der Europäischen Beobachtungsstelle organisierten Seminaren, Kolloquien und Koordinierungssitzungen für Netzbetreiber.

## Förderung

### 1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL, der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, den Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER+), dem Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ sowie nach Maßgabe dieser Vorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Regionalen Entwicklungskonzepte (REK).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen des festgelegten Finanzbudgets.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Einzelmaßnahmen im Rahmen von gebietsbezogenen, integrierten und nachhaltigen Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter für den ländlichen Raum, die folgende Titel und Themen beinhalten:

#### **Titel 1: Förderung gebietsbezogener, integrierter Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter auf der Grundlage des „Bottom up“-Konzepts und der horizontalen Partnerschaft**

- I. Einsatz neuer innovativer Technologien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen (Themenschwerpunkt A im EPPD),
- II. Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität im ländlichen Raum (Themenschwerpunkt B im EPPD),
- III. Aufwertung der lokalen Erzeugnisse, indem Unternehmen durch Maßnahmen der Kooperation der Marktzugang erleichtert wird (Themenschwerpunkt C im EPPD),
- IV. Aufwertung des natürlichen und kulturellen Potentials einschließlich der Steigerung des Werts von Flächen im gemeinschaftlichen Interesse, die unter Natura 2000 ausgewählt wurden (Themenschwerpunkt D im EPPD).

#### **Titel 2: Förderung der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit**

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ können Vorhaben unterstützt werden, die nachweislich im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) förderfähig sind.

Im Einzelnen können entsprechend der Zielsetzung von LEADER+ gefördert werden:

#### **Titel 1**

Im Rahmen von Titel 1 können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

##### 2.1 Kosten im Zusammenhang mit dem LAG-Management.

Unter **Sachkosten** für das LAG-Management werden folgende Bereiche subsumiert:

- Einrichtung eines LEADER+-Büros (Mietkosten und Mietnebenkosten werden nicht finanziert) einschließlich der technischen Büroausstattung, jedoch keine Büromöbel,
- Anschaffungs- oder Leasingkosten für technisches Gerät (Kopierer, Telefon, Fax, Personalcomputer, Drucker),

- Büromaterialien,
- Reisekosten in der LAG-Region sowie zu Vernetzungsstellen im Land Brandenburg und zur deutschen Vernetzungsstelle (interregionale und transnationale Reisekosten werden projektbezogen unter Titel 2 zugeordnet), Seminarteilnahme u. a.,
- Rechtskosten bzw. Gebühren für Vereinsgründungen, Beglaubigungen,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit der LAG, z. B. Broschüren, Faltblätter zum Gebiet u. a.

Unter **Personalkosten** für das LAG-Management werden die jährlichen Personalkosten für das LAG-Management bzw. Beraterhonorare für externe Experten subsumiert.

- 2.2<sup>1</sup> Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fachwissen in neuen Gebieten, in denen die LEADER-Regelung erstmals zur Anwendung kommt, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit (Präsentationen, Ausstellungen, Messen), Marketingaktionen, Zertifizierungen, Qualifizierung, Vernetzungsaktionen und Kooperationen in den LEADER +- Gebieten, Sensibilisierungs- und Motivationsaktivitäten für die lokale Bevölkerung.
- 2.3<sup>2</sup> Produktive Investitionen mit innovativem Charakter (Unternehmensinvestitionen)<sup>3</sup>.
- 2.4<sup>2</sup> Kommunale Infrastrukturinvestitionen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen unter 2.3 stehen<sup>3</sup>.

## **Titel 2**

Gefördert werden Kooperationsprojekte und die damit verbundenen Kosten für die Kontaktabahnung, Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung der Kooperationsprojekte für gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit von LEADER-Gebieten

- 2.5<sup>1</sup> Sachkosten sowie projektbezogene Reisekosten, technische Kommunikationskosten, Übersetzungskosten, Machbarkeitsstudien;
- z. B. Entwicklung neuer Produkte und Angebote, gemeinsame Werbung für neue Produkte und Angebote.
- 2.6<sup>2</sup> Investive Projekte zur Umsetzung der Kooperation;
- z. B. gemeinsame Herstellung neuer Produkte und Angebote, gemeinsamer Absatz und Vermarktung der neuen Produkte und Angebote.

### **3. Zuwendungsempfänger** können sein:

- die jeweiligen im Gebiet ansässigen Mitglieder der LAG als Träger von Einzelmaßnahmen der bestätigten Regionalen Entwicklungskonzeptionen;

<sup>1</sup> nichtinvestive Maßnahmen

<sup>2</sup> investive Maßnahmen

<sup>3</sup> nur im Zusammenhang mit der geförderten Pilotstrategie für das Gebiet und partnerschaftlichen Aktivitäten, auch in KMU

- für Maßnahmen nach 2.1, 2.2 und 2.3 die LAG als juristische Personen.

Bei einer Antragstellung durch ein Mitglied einer LAG ist die Zustimmung des Regionalforums der LAG nachzuweisen.

4. **Voraussetzung für eine Zuwendung** nach dieser Durchführungsvorschrift ist das Vorliegen einer Regionalen Entwicklungskonzeption (REK) für die durch den Begleitausschuss des Landes Brandenburg bestätigten LEADER+-Regionen.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage: Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen

#### 5.4.1 nach 2.1

- für einen jährlichen Personalkostenzuschuss für das Regionalmanagement und/oder als Sachkostenzuschuss
  - im 1. und 2. Jahr in Höhe von bis zu 100.000 Euro für neu gegründete LAG bzw. bis zu 50.000 Euro für bereits im LEADER-II-Programm tätige LAG sowie
  - im 3. und 4. Jahr nach Bildung der LAG bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch insgesamt 50.000 Euro sowie
  - im 5. und 6. Jahr nach Bildung der LAG bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 25.000 Euro.

Insgesamt können maximal 15 v. H. des LAG-Budgets 2000 - 2006 zum Einsatz kommen.

#### 5.4.2 nach 2.2 bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben;

#### 5.4.3 nach 2.3 und 2.6 bis zu 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben;

#### 5.4.4 nach 2.4 bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für nicht-landwirtschaftliche Vorhaben und Infrastrukturprojekte besteht eine Obergrenze von 300.000 Euro der förderfähigen Kosten/Projekt. Ausnahmen können bei hinreichender Begründung durch das MLUR genehmigt werden.

#### 5.4.5 nach 2.5 bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine **gleichzeitige** Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für **dieselbe Maßnahme** schließt eine Zuwendung nach dieser Vorschrift aus.

Das Kumulationsverbot betrifft die einzelne Maßnahme; es soll

nicht verhindern, dass Fördermittel für verschiedenartige Maßnahmen koordiniert eingesetzt werden können.

Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung auf der Grundlage bezahlter Rechnungen, die vom Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde mit dem Mittelabruf vorgelegt werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Antragstellung auf der Grundlage der Festlegung von Indikatoren zu einer Selbstbewertung seines Projektes.

## 6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Vorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

### Bewertung, Indikatoren

Sowohl die Programmplanung als auch die Programmdurchführung erfordern die Bewertung durch Indikatoren. Das im Vergleich zu anderen Gemeinschaftsinterventionen finanziell relativ kleine LEADER+-Programm sowie der innovative „Laborcharakter“ geben Impulse, deren Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Kultur und Bevölkerung oft indirekt und im Voraus schwer zu quantifizieren sind. Daher ist der direkte Projektbezug in der Bewertung eher geeignet, die Erfolge der LEADER+-Initiative zu messen; zwischen Programmplanung und -durchführung wird in der Bewertung nicht getrennt.

### Bewertungsdurchführung

#### Selbstbewertung:

Der Projektantragsteller verpflichtet sich bei Projektantragstellung zu einer Selbstbewertung seines Projektes gegenüber der LAG. In der Antragskonzipierung (gegebenenfalls mit Unterstützung durch einen Regionalberater) der LAG werden die Bewertungsindikatoren projektbezogen festgelegt. Bei Projekten unter einem Jahr Dauer wird die Bewertung am Abschluss des Projektes durch die LAG übermittelt.

#### Bewertung durch einen Regionalberater:

Es kann eine Bewertung durch einen Regionalberater erfolgen. Dieser überprüft die Selbstbewertung der Projekte sowie den Fortschritt von LEADER+ in seiner Region anhand der Indikatoren der Programmplanung. Die Bewertung wird jährlich zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres dem LAG-Beschlussgremium vorgelegt und in die „Fortschrittsberichte“ der LAG aufgenommen, die dem Begleitausschuss **zum 10. Juni jeden Jah-**

**res** vorzulegen sind. Jährlich werden die Bewertungsergebnisse der LEADER+-Region in einer Informationsveranstaltung für alle Maßnahmeträger und Teilnehmer am LEADER+-Prozess bekannt gegeben.

#### Bewertung durch den Begleitausschuss:

Der Begleitausschuss veranlasst eine Halbzeitevaluierung und zum Abschluss der LEADER+-Förderperiode eine Ex-post-Evaluierung für die Förderperiode 2000 - 2006 gemäß der allgemeinen Strukturfondsverordnung. Wesentlicher Bestandteil vor allem der Halbzeitevaluierung ist die Darstellung, Bewertung und Wirksamkeit des jährlichen Mittelabflusses in Bezug auf den indikativen Finanzplan (Kapitel 5 des EPPD).

#### Indikatoren

Die aufgeführten Indikatoren kennzeichnen die **Besonderheiten** von LEADER+ (Nummer 19 der Leitlinie). Das EPPD LEADER+ differenziert in Nummer 10 schrittweise nach Begleitindikatoren (ProgrammINPUT) und Wirkungsindikatoren (ProgrammOUTPUT). Grundlage bildet das Begleitsystem der EU-KOM.

#### Die Begleitindikatoren

- belegen den gebietsbezogenen Handlungsbedarf,
- gewährleisten eine kontinuierliche Prozesssteuerung,
- ermöglichen eine Zwischenbewertung und abschließende Gesamtbewertung des LEADER+-Programms und seiner Maßnahmen.

#### Die Wirkungsindikatoren belegen eine Zielerreichung für

- die nachhaltige Förderung des wirtschaftlichen Wachstumsprozesses durch Stärkung der lokalen Kräfte in den ländlichen Räumen,
- die Stärkung der peripheren ländlichen Gebiete als Entwicklungsbereiche und Impulsgeber für den umgebenden ländlichen Raum,
- Entwicklung und Umsetzung von Themen und Projekten aus einer regionalen Strategie heraus, die gleichzeitig aus der örtlichen Zusammenarbeit unterschiedlichster örtlicher Partner entwickelt wird,
- Integration unterschiedlicher öffentlicher und privater Partner in für die Region neuartigen Projekten sowie neuartigen Produkten und Dienstleistungen,
- Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der Region.

#### 1. Basisindikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage

Die Basisindikatoren beschreiben quantitativ die Ausgangslage der jeweiligen LEADER+-Region. Sie liefern Argumente zur Begründung der Schwerpunkte der vorgesehenen Konzeption und der Aktionen und sollen einen Bezug zu den Programminhalten ergeben:

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit	Wirtschaft und Beschäftigung	Umweltdaten	Lokale Entwicklung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bevölkerungsdichte/ Einwohnerentwicklung</li> <li>- Altersstruktur und Erwerbsquote</li> <li>- Erwerbstätigkeit nach Wirtschaftssektoren</li> <li>- Arbeitslosigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsplatzdichte</li> <li>- Anteil der Wirtschaftssektoren an Beschäftigten und Bruttowertschöpfung</li> <li>- Beschäftigungsstruktur bzgl. Männer und Frauen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umfang Schutzgebietsflächen</li> <li>- Umfang Naturparkflächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl und Art der jährlichen Existenzgründungen</li> <li>- Anzahl und Sektor von Insolvenzen</li> <li>- Anzahl Agenda-21-Projekte</li> </ul>

**2. Begleitindikatoren**

**A. Begleitindikatoren für die spezifischen Ziele auf Programmebene**

ziele, die durch LEADER+ angestrebt werden sollen. Dabei sollten die Besonderheiten der Programmplanung identifiziert und quantifiziert werden. Die Indikatorenliste kann durch typische regionale Merkmale erweitert werden:

Diese Indikatoren beschreiben quantitativ die Entwicklungs-

Neuer Ansatz zur ländlichen Entwicklung	Strukturelle Anpassung	Ergänzung der Mainstream-Programme	Allgemeine Entwicklungsziele
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der LAG</li> <li>- Mindestanzahl repräsentierter Gruppen je LAG</li> <li>- Mindestanzahl privatwirtschaftlicher Vertreter je LAG</li> <li>- Mindestanzahl geplanter Sitzungen je LAG</li> <li>- Mindestanzahl geplanter örtlicher Informationsveranstaltungen je LAG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl neuer Dienstleistungen</li> <li>- Anzahl neuer Produkte/Produktmarken</li> <li>- Anzahl LAG-spezifischer/projektspezifischer Internetauftritte</li> <li>- Anzahl der LAG, die eine transregionale/transnationale Zusammenarbeit anstreben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl geplanter LAG-Geschäftsstellen</li> <li>- Mindestanzahl von Fortbildungsmaßnahmen für LAG-Management und repräsentierte Gruppen</li> <li>- Anzahl geplanter Koordinierungsstellen (auf Landesebene)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestanzahl geplanter Entwicklungsinitiativen</li> <li>- Finanzplan gesamt und nach Jahren</li> </ul>

**B. Begleitindikatoren für die titelspezifischen Ziele**

Titel geben die Leitlinien wiederum Anhaltspunkte für die zu verfolgenden Ziele. Diese Ziele werden qualitativ dargestellt und durch quantitative Indikatoren dokumentiert:

Für die Umsetzung der übergeordneten Programmziele gibt die Leitlinie in Nummer 13 drei sogenannte Titel vor. Innerhalb der

Titel 1	Titel 2	Titel 3
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter</li> <li>- Anzahl der Entwicklungsstrategien zur Inwertsetzung natürlicher und kultureller Potentiale</li> <li>- Anzahl gesicherter und geschaffener Arbeitsplätze</li> <li>- Finanzplan gesamt und nach Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Anzahl der Partner außerhalb der Region</li> <li>- Finanzieller Umfang der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit (Know-how-Transfer/Produkttransfer)</li> <li>- Zahl der Veranstaltungen/Besucher aus anderen Regionen</li> <li>- Umfang der Netzwerkarbeit und der Publizität (Anzahl der LAG mit mindestens einem Kooperationspartner bzw. Kooperationsprojekt, Anzahl der Treffen der Kooperationspartner)</li> <li>- Finanzplan gesamt und nach Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl bereitgestellter Infos über deutsche LAG</li> <li>- Anzahl durchzuführender Info-Veranstaltungen</li> <li>- Anzahl durchzuführender Fachseminare und Qualifizierungsmaßnahmen für LAG-Mitglieder</li> <li>- Anzahl zu veröffentlichender Info-Broschüren</li> <li>- Anzahl zu veröffentlichender Arbeits-hilfen für LAG</li> </ul>

**C. Begleitindikatoren für materielle und finanzielle Ergebnisse**

- Förderfähiges Investitionsvolumen nach Projekten und gegliedert nach Jahren; davon:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• human capital</li> <li>• produktiv</li> <li>• infrastrukturell</li> </ul>
- Kosten des LAG-Managements einschl. Netzwerken
- Gebundenes Mittelvolumen: Bewilligungen; davon:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EAGFL-Beteiligung</li> <li>• Nationale Kofinanzierung</li> <li>• Privater Eigenanteil (Maßnahmeträger)</li> </ul>
- Öffentliche Aufwendungen nach Jahren; davon:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EAGFL-Beteiligung</li> <li>• Nationale Kofinanzierung</li> <li>• Privater Eigenanteil (Maßnahmeträger)</li> </ul>
- Umgesetztes Mittelvolumen: Auszahlungen; davon:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EAGFL-Beteiligung</li> <li>• Nationale Kofinanzierung</li> <li>• Privater Eigenanteil (Maßnahmeträger)</li> </ul>
- Zahl der Förderfälle; davon:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Human capital</li> <li>• LAG-Management</li> <li>• Produktive Investitionen</li> <li>• Infrastrukturelle Investitionen</li> </ul>

**3. Wirkungsindikatoren zur Beschreibung von Ergebnissen und Wirkungen**

Die Indikatoren spiegeln die Wirkungskette Initiative > Maßnahme > Ergebnis > Auswirkung wider und sind nicht abschließend. Mit jedem Projektantrag ergeben sich Indikatoren, die genau auf das jeweilige Projekt zugeschnitten sind. Es können sich neue Indikatoren jeweils nach Projektthema und angestrebten Projektzielen ergeben.

Für einige LEADER+-spezifische Elemente wird es schwierig sein, quantifizierbare Indikatoren einzusetzen, z. B. Innovationsgrad, Funktionieren der LAG-Organisation und der Partnerschaft, Nachhaltigkeit von Umweltmaßnahmen. In solchen Fällen sollte eine qualitative Bewertung vorgenommen werden.

<b>Schwerpunktthema 1 (neue Technologien, Know-how)</b>	<b>Bezug</b>	<b>Ergebnis</b> (aus Expertenbewertungen und Zwischenbewertungen)
	Stärkung der Rolle der peripheren ländlichen Gebiete als Entwicklungsbereiche und Impulsgeber für den umgebenden ländlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Neuerungen/Projekte, die aus der regionalen Strategie heraus entwickelt werden</li> <li>- Zahl der Projektanträge und -bewilligungen aus peripheren Regionen</li> <li>- Produktmengen und Dienstleistungsgrößenordnungen (in Prozent zu existierenden Produktmengen und Dienstleistungen der Region)</li> <li>- Anteil regionaler Wirtschaftspartner (Zulieferer von Rohstoffen und Know-how, Abnehmer)</li> <li>- Umfang der Folgeanträge und Investitionen/Finanzieller Umfang der Geschäftsabschlüsse</li> <li>- Anzahl Existenzgründungen</li> <li>- Art der Partner und Zahl der Beschäftigten sowie ehrenamtlich tätigen Personen</li> </ul>

<b>Schwerpunktthema 1 (neue Technologien, Know-how)</b>	<b>Bezug</b>	<b>Ergebnis</b> (aus Expertenbewertungen und Zwischenbewertungen)
		<b>Wirkung</b> • geschaffene Arbeitsplätze • gesicherte Arbeitsplätze
<b>Schwerpunktthema 2 (Lebensqualität)</b>	<b>Bezug</b>	<b>Ergebnis</b>
	Nachhaltige Förderung des wirtschaftlichen Wachstumsprozesses durch Stärkung der lokalen Kräfte in den ländlichen Räumen	- Zahl der Wiedereingliederung langfristig Arbeitsloser in Projekte - Anteil Wiedereingliederung arbeitsloser Frauen als Arbeitnehmerinnen in Handwerks- und Dienstleistungsbereichen/als Existenzgründerinnen - Anteil Jugendarbeitsplätze - geförderte öffentliche und privatwirtschaftliche Vorhaben <b>Wirkung</b> • Demographische Entwicklung • Entwicklung der Arbeitslosenquote
<b>Schwerpunktthema 3 (lokale Erzeugnisse)</b>	<b>Bezug</b>	<b>Ergebnis</b>
	Entwicklung von für die ländliche Region neuartigen Produkten und Dienstleistungen	- Umfang der Kooperationen zwischen Landwirtschaft, Handwerk, Dienstleistungen (Produktmengen etc.) - zusätzliche Wertschöpfung (Anteil am Betriebsumsatz) - Anzahl der eingeführten Neuerungen - geförderte öffentliche und privatwirtschaftliche Vorhaben <b>Wirkung</b> • Entwicklung der Bruttowertschöpfung (Gebiet/Arbeitsplatz) • Geschaffene Arbeitsplätze • Gesicherte Arbeitsplätze
<b>Schwerpunktthema 4 (natürliche und kulturelle Potentiale)</b>	<b>Bezug</b>	<b>Ergebnis</b>
	Integration unterschiedlichster öffentlicher und privater Partner in für die Region neuartigen Projekten	- Umfang der Reduzierung an produktionsbezogenen Umweltbelastungen (Abwasser- und Abfallmengenanfall, Energieverbrauch, Strom, Wasser, Energie- und Materialrecycling) - Umfang der Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz (Fläche, Tätigkeit, Produkte etc.) - Wirtschaftliche Nutzung des kulturellen Erbes (Umfang, Anzahl der Veranstaltungen, Anzahl neuer Besucherziele) - Ausnutzung vorhandener natürlicher Ressourcen (z. B. Holz) - geförderte öffentliche und privatwirtschaftliche Vorhaben <b>Wirkung</b> • Besucher • Übernachtungen • Bruttowertschöpfungsanteil des Tourismus • Geschaffene und gesicherte Arbeitsplätze

Durch die LAG ist zu sichern, dass in Abhängigkeit von dem bestätigten REK und den bewilligten Einzelmaßnahmen - über die Indikatoren - die Ergebnisse und Wirkungen der Vorhaben nachgewiesen werden können.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung über die  
Gewährung von Zuwendungen für die Förderung  
kulturbautechnischer Maßnahmen**

Vom 4. April 2002

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen gewährt das Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Vorarbeiten, das heißt Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit kulturbautechnischen Maßnahmen nach Nummern 2.2 bis 2.3.
- 2.2 Anlage von Schutzpflanzungen und sonstigen landschaftsverträglichen Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag.
- 2.3 Neubau und Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen und von Hochwasserschutzanlagen.
- 2.3.1 Wassersparende Bewässerungs- und Frostschutzberegnungsanlagen im Obst- und Gemüsebau von der Wasserentnahme bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.
- 2.3.2 Anlagen zur Wasserspeicherung und Pumpenanlagen.
- 2.4 Zusammenführung von Anlageneigentum mit der zugehörigen Funktionalfläche von kulturbautechnischen und wasserbaulichen Anlagen durch den notwendigen Grunderwerb.
- 2.5 Förderfähige Baukosten der Nummern 2.2 bis 2.3, das sind die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

- 2.6 Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der geltenden Fassung.
- 2.7 Die infolge kulturbautechnischer Maßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2.8 Maßnahmen zur Sicherung der Anlage von Schutzpflanzungen in den ersten drei Jahren.
- 2.9 Nicht zuwendungsfähig sind:
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
  - die Unterhaltung und Pflege von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen,
  - gewässerkundliche Daueraufgaben.

**3. Zuwendungsempfänger**

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Maßnahmen sind; in diesem Falle können den Trägern - in der Regel Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc. - die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Kulturbautechnische Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, einschließlich gewässerökologischer Ziele, die Ergebnisse vorhandener agrarstruktureller Vor- bzw. Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart:           Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:       Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:   Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Zur Einbringung des 30%igen Eigenanteils können unbare Leistungen des Antragstellers berücksichtigt werden.

6.2 Für Maßnahmen der Nummer 2.2 können die Zuwendungsempfänger den Eigenanteil durch Zahlungen des Naturschutzfonds Brandenburg erbringen.

6.3 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind formgebunden bei dem örtlich zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind beim zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung einzureichen.

### 7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2003.

## Musikschulförderung 2002

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Vom 1. April 2002

Gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 1. August 2001 (ABl. S. 611) wird in Bezug auf die Musikschulförderung Folgendes bekannt gegeben:

Für die förderfähigen Musikschulen des Landes Brandenburg beträgt der Unterrichtskostenzuschuss pro Jahresstunde im Haushaltsjahr 2002 **4,91 Euro**.

## Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg (VV AuswahlhDVerw)

Vom 9. April 2002

Auf Grund des § 156 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 34 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und im Benehmen mit den übrigen Ministern:

### Abschnitt I Allgemeines

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt auf der Grundlage des § 34 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) die Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens (Ausschreibung, Testverfahren, Auswahlkommission) für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg.

#### 2. Voraussetzungen

2.1 Die Beamtinnen und Beamten müssen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 LVO erfüllen und durch eine Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen Aufgabenbereichen der allgemeinen Verwaltung, die jeweils mindestens ein Jahr lang wahrgenommen wurden, vielfältige Fachkenntnisse

und eine große Verwendungsbreite erworben haben. Für die Aufstiegsseignung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 LVO ist insbesondere zu fordern, dass die Beamtinnen und Beamten

- die Fähigkeit besitzen, Probleme zu analysieren, selbständige Lösungen zu entwickeln und diese in Arbeitsziele umzusetzen,
- Verständnis für soziale Zusammenhänge, kommunikative Fähigkeiten und kooperatives Verhalten gezeigt haben,
- ihre Fähigkeit, sich flexibel auf neue Verwaltungsaufgaben und zukünftige Veränderungen einzustellen, unter Beweis gestellt haben.

2.2 Darüber hinaus sollen die Leistungen der Beamtinnen und Beamten in dem für die Zulassung zum Aufstieg nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 LVO vorgeschriebenen Beförderungssamt in der Regel mit „die Anforderungen erheblich übersteigend“ beurteilt worden sein.

### 3. Eignung

In dem Auswahlverfahren wird nach den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben und denen der vorgesehenen Einführung in die Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg die Eignung der Beamtinnen und Beamten für den Aufstieg festgestellt.

### 4. Zuständigkeit

Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Ministerium des Innern als der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Behörde.

## Abschnitt II Auswahlverfahren

### 5. Bedarfsermittlung

Das Auswahlverfahren findet bei Bedarf einmal jährlich statt. Zur Sicherstellung der Fortbildungskapazitäten teilen die Ressorts dem Aus- und Fortbildungsreferat im Ministerium des Innern nach Maßgabe der Personalbedarfsplanung jeweils zum 1. Juli mit, wie viele Beamtinnen und Beamte im darauf folgenden Jahr zum Regelaufstieg (§ 34 LVO) zugelassen werden sollen.

### 6. Fristen und beizufügende Unterlagen

Die obersten Dienstbehörden prüfen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und leiten die geprüften Bewerbungen bis zum 15. Oktober dem Aus- und Fortbildungsreferat des Ministeriums des Innern zu; die dienstliche Beurteilung und die Personalakte sind beizufügen.

### 7. Schriftliches Testverfahren

Das Ministerium des Innern führt zur Feststellung der Eignung für den Aufstieg ein zentrales schriftliches Testverfahren zurzeit auf der Basis von „Jobfidence“ durch mit dem Ziel, Erkenntnisse über die für den erfolgreichen Aufstieg benötigten Schlüsselqualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen. Das Ergebnis des schriftlichen Eignungstests darf jedoch nicht allein entscheidend, sondern nur ein Kriterium der Eignungsfeststellung sein.

Die Kosten des Testverfahrens tragen die beteiligten Ressorts gemeinsam; der Anteil jedes Ressorts errechnet sich nach dem verursachten Aufwand (Teilnehmerzahl).

### 8. Auswahlkommission

8.1 Das Auswahlverfahren wird von einer beim Ministerium des Innern gebildeten Auswahlkommission durchgeführt. Die Auswahlkommission wird durch das Referat „Aus- und Fortbildung“ des Ministeriums des Innern als Geschäftsstelle organisatorisch unterstützt.

8.2 Die Auswahlkommission besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sowie des Ministeriums für Wirtschaft. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind Beamtinnen und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes; sie werden von der obersten Dienstbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes ist zu beachten.

8.3 Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

8.4 Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter des Ministeriums des Innern.

8.5 Die Auswahlkommission regelt die Einzelheiten des Verfahrens. Insbesondere legt sie fest, welche Mindestanforderungen für eine Empfehlung der Zulassung zum Aufstieg zu erfüllen sind.

8.6 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

### 9. Auswahlgespräche

9.1 Die Auswahlkommission tritt nach Abschluss des schriftlichen Testverfahrens zusammen. Sie führt die Auswahlgespräche als Einzelgespräche und als Gruppendiskussion. Einer Vertreterin/einem Vertreter der Dienstbehörde der Bewerberin/des Bewerbers sowie der zuständigen Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur beratenden Teilnahme an dem Gespräch und an der Gruppendiskussion zu geben (§ 60 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes, § 22 des Landesgleichstellungs-

gesetzes). Auf Wunsch einer schwer behinderten Bewerberin/eines schwer behinderten Bewerbers ist der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hinzuzuziehen.

- 9.2 In dem Einzelgespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisher wahrgenommenen Arbeitsgebiete kurz darstellen und aus dem Kreis der Auswahlkommission zu praxisbezogenen Themen der angestrebten höheren Laufbahn befragt werden. Ferner sollen die Bewerberinnen und Bewerber einen Vortrag von 10 bis 15 Minuten über ein von der Auswahlkommission vorgegebenes Thema halten. Das Einzelgespräch soll insgesamt die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Anschließend wird ein zuvor von der Auswahlkommission ausgewähltes Thema in einer Bewerbergruppe diskutiert.
- 9.3 Die Auswahlgespräche werden protokolliert; die Einzelprotokolle werden der jeweiligen obersten Dienstbehörde zur Verfügung gestellt.
- 9.4 Die Auswahlkommission stellt die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der bisherigen Leistungen, des schriftlichen Eignungstests und des Ergebnisses der Auswahlgespräche unter Berücksichtigung der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung fest. Dabei wird die dienstliche Beurteilung mit 40 %, die Ergebnisse des schriftlichen Eignungstests und des Auswahlgesprächs werden mit jeweils 30 % am Gesamtergebnis berücksichtigt. Die Auswahlkommission erstellt eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

## 10. Vorschlag der Auswahlkommission

Auf der Grundlage der Eignungsfeststellung empfiehlt die Auswahlkommission den obersten Dienstbehörden die Zulassung oder Nichtzulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg. Hierzu gibt sie für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine schriftliche Stellungnahme ab.

Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber geeignet als Fortbildungsplätze zur Verfügung stehen, soll die Auswahlkommission den obersten Dienstbehörden die Zulassung zum Aufstiegsverfahren nach der festgesetzten Rangfolge empfehlen. Die obersten Dienstbehörden sollen auf der Grundlage dieser Empfehlung eine einvernehmliche Verteilung der Fortbildungsplätze vornehmen.

## 11. Wiederholung

- 11.1 Das mündliche Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden; eine weitere Teilnahme ist frühestens nach drei Jahren möglich. Eine Wiederholung des schriftlichen Testverfahrens ist frühestens nach drei Jahren möglich.
- 11.2 Bewerber, für die die Auswahlkommission die Zulassung empfohlen hat, die aber aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht zum Aufstieg zugelassen werden konnten, sollen bis zum Ablauf der in Nummer 11.1 genannten Mindestfrist mit den im mündlichen und schriftlichen Testver-

fahren erzielten Ergebnissen bei erneuten Zulassungsentscheidungen berücksichtigt werden (§ 20 Abs. 4 Satz 2 LVO), sofern die Bewerbung aufrecht erhalten wird.

## Abschnitt III Übergangsregelung; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

### 12. Übergangsregelung

- 12.1 Abweichend von dem in Nummer 6 genannten Termin leiten die Ressorts die geprüften Bewerbungen für das erste zentrale Auswahlverfahren unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift dem Aus- und Fortbildungsreferat des Ministeriums des Innern zu.
- 12.2 Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31. März 2003 zum Regelaufstieg in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst nach dieser Vorschrift zugelassen werden sollen, können von dem Erfordernis der Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen Aufgabenbereichen der allgemeinen Verwaltung befreit werden (Nummer 2.1 Satz 1).

### 13. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2007 außer Kraft.

## Bildung einer neuen amtsfreien Stadt Altlandsberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 3. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsfreien Stadt Altlandsberg (Schlüssel-Nr. 12 0 64 029) aus den Gemeinden Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wesendahl und der Stadt Altlandsberg mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Das Amt Altlandsberg wird damit zum 31. Dezember 2002 aufgelöst.

## Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Letschin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Letschin (Schlüssel-Nr. 12 0 64 274) aus den Gemeinden Ortwig, Neubarnim, Gieshof-Zelliner Loose, Kiehnwerder, Groß Neuendorf, Kienitz, Sietzing und Letschin genehmigt.

Die Neubildung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahl im Jahr 2003 wirksam.

Zum gleichen Zeitpunkt wird das Amt Letschin aufgelöst.

### **Bildung einer neuen Stadt Gartz (Oder)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 25. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Stadt Gartz (Oder)  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 73 189)

aus den Gemeinden Friedrichsthal, Geesow, Hohenreinkendorf und der Stadt Gartz (Oder)

des Amtes Gartz (Oder)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Mescherin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 3. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Mescherin  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 73 393)  
aus den Gemeinden  
Mescherin, Neurochlitz, Radekow und Rosow

des Amtes Gartz (Oder)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Tantow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 3. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Tantow  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 73 565)  
aus den Gemeinden  
Tantow und Schönfeld

des Amtes Gartz (Oder)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

### **Eingliederung der Gemeinde Woltersdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung der Gemeinde Woltersdorf  
in die neue Gemeinde Casekow

des Amtes Gartz (Oder)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Gartz (Oder)**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 9. April 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Casekow aus den Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin mit Wirkung zum 31. Dezember 2002,

der Bildung einer neuen Stadt Gartz (Oder) aus den Gemeinden Friedrichsthal, Geesow, Hohenreinkendorf und der Stadt Gartz (Oder) mit Wirkung vom 31. Dezember 2002,

der Bildung einer neuen Gemeinde Mescherin aus den Gemeinden Mescherin, Neurochlitz, Radekow und Rosow mit Wirkung vom 31. Dezember 2002,

der Bildung einer neuen Gemeinde Tantow aus den Gemeinden Tantow und Schönfeld mit Wirkung vom 31. Dezember 2002

sowie der Eingliederung der Gemeinde Woltersdorf in die neue Gemeinde Casekow mit Wirkung vom 31. Dezember 2002

gehören dem geänderten Amt Gartz (Oder) zum 31. Dezember 2002 die folgenden Gemeinden an:

Biesendahlsdorf,  
Casekow,  
Gartz (Oder), Stadt,  
Groß Pinnow,  
Hohenfelde,  
Hohenschow,  
Mescherin,  
Tantow und  
Vierraden, Stadt.

### **Bildung einer neuen Stadt Sonnewalde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 2. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Stadt Sonnewalde (Schlüssel-Nr. 12 0 62 469) aus den Gemeinden Bahren, Brenitz, Friedersdorf, Goßmar, Großkrausnik, Kleinkrausnik, Pahlsdorf, Zeckerin und der Stadt Sonnewalde des Amtes Sonnewalde mit Wirkung vom 1. Mai 2002 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Sonnewalde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 8. April 2002

Infolge der Neubildung der amtsangehörigen Stadt Sonnewalde aus den Gemeinden Bahren, Brenitz, Friedersdorf, Goßmar, Großkrausnik, Kleinkrausnik, Pahlsdorf, Zeckerin und der Stadt Sonnewalde des Amtes Sonnewalde mit Wirkung vom 1. Mai 2002 gehören dem Amt Sonnewalde ab dem 1. Mai 2002 folgende Gemeinden an:

Münchhausen,  
Breitenau und  
Sonnewalde, Stadt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Heiligengrabe**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 15. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Heiligengrabe (Schlüssel-Nr.: 12 0 68 181) aus den Gemeinden

Blandikow,  
Blesendorf,  
Grabow bei Blumenthal,  
Heiligengrabe,  
Jabel,  
Liebenthal,  
Maulbeerwalde,  
Papenbruch,  
Rosenwinkel,  
Wernikow und  
Zaatzke

des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal

mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Nuthetal**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 18. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Nuthetal (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 454) aus den Gemeinden des Amtes Rehbrücke

Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Nudow,  
Philippsthal, Saarmund und Tremsdorf

mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen genehmigt.

Das Amt Rehbrücke wird am Tag der Bildung der neuen Gemeinde Nuthetal aufgelöst.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

504

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 18 vom 2. Mai 2002

**Auslandsumzugskostenverordnung - AUV -  
- Durchführungshinweise des Auswärtigen Amts  
zur AUV -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45.6 - 2723 - 2 -  
Vom 26. März 2002

In Ergänzung der Rundschreiben vom 22. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 112) und 28. Januar 2000 (ABl. S. 66) sind dem Ministerium der Finanzen weitere Durchführungshinweise des

Auswärtigen Amts mit Rundschreiben vom 29. Januar 2002 - 112-2-10-134.00 - hinsichtlich der Umzüge innerhalb der Europäischen Union übersandt worden. Das Rundschreiben beinhaltet diesbezügliche Hinweise zu der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Vierten Verordnung zur Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4159) u. a. mit Änderungen der Beträge nach den §§ 10 und 12 der AUV und einer Übersicht über die ab 1. Januar 2002 geltenden Pauschbeträge nach den §§ 10 bis 13 der AUV.

Bei Anwendungsbedarf wird das Rundschreiben des Auswärtigen Amts auf Anforderung übersandt.

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).